

**Satzung des
Christlichen Vereins Junger Menschen – CVJM –
Speichersdorf e. V.**

A) Beschreibung des Vereins

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Grundlage und Zweck
- § 3 Aufgaben und Mittel
- § 4 Gemeinnützigkeit

B) Beschreibung der Mitgliedschaften

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Fördernde Mitglieder
- § 8 Ehrenmitglieder

C) Beschreibung der Vereinsorgane

- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Hauptversammlung der wahlberechtigten Mitglieder (HV)
- § 11 Aufgaben der Hauptversammlung (HV)
- § 12 Mitarbeiterkreis (MAK)
- § 13 Vorstand (V)
- § 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder (VM)

D) Weitere Sachgebiete

- § 15 Ausschüsse und Arbeitskreise
- § 16 Finanzen, Vermögen, Revision

E) Satzungs- und Rechtsangelegenheiten

- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Schlussbestimmungen

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen Speichersdorf e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Speichersdorf.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth eingetragen.
- (4) Die Kurzbezeichnung des Vereins lautet: CVJM Speichersdorf e. V.
- (5) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e. V. und gehört damit über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. dem Weltbund der CVJM an.
- (6) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e. V. über den CVJM-Gesamtverband Deutschland e. V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (7) Gerichtsstand ist Bayreuth.

§ 2 Grundlage und Zweck

- (1) Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
- (2) Grundlage seiner Arbeit ist die „Pariser Basis“ des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer – CVJM - :

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Zusatz zur „Pariser Basis“:

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

(Paris, 22. August 1855)

- (3) Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Sie gilt heute für die Arbeit mit allen Menschen.

§ 3 Aufgaben und Mittel

- (1) Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sammlung von Menschen um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens
 - Förderung der Gemeinschaft unter den Mitgliedern
 - Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens und zu missionarischem Dienst fähig und bereit sind
 - Jugendpflege und Sozialarbeit
- (2) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:
 - Gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Evangelisation und Schrifttum
 - Beratung und seelsorgerliche Hilfe in den Fragen und Problemen junger Menschen, soweit dies in seiner Macht steht
 - Missionarische Betätigung durch alle geeigneten Mittel
 - Freie Aussprache und Vorträge aus den verschiedensten Wissensgebieten
 - Darbietung guter Bücher und Zeitschriften, gegebenenfalls durch Errichtung von Büchereien und Leseräumen
 - Feierstunden, Gesang, Musik, geselliges Beisammensein
 - Spiel, Sport, Wanderungen, Fahrten und Freizeiten
 - Durchführung von Seminaren und Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitgliedern
 - Frühzeitige Heranziehung der Mitglieder zu einer angemessenen Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins
 - Bereitstellung eines Vereinsheimes mit geeigneten Räumen und Einrichtungen
- (3) Der Verein bemüht sich, seine Angehörigen in verschiedenen Alters- und Interessengruppen zu sammeln.
- (4) Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sie bezieht auch die außerhalb des Vereins stehenden jungen Menschen ein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, wie dies in § 18 dieser Satzung geregelt ist.
- (7) Die Mitglieder der Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung der beim Verein angestellten Organmitglieder entscheidet der Vorstand. Im übrigen entscheidet die Hauptversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
 - Gesellschaften des bürgerlichen RechtsGrundlage für die Mitgliedschaft ist diese Satzung
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben; über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Mitglied erhält auf Wunsch einen Abdruck dieser Satzung.
- (4) Der Austritt kann schriftlich dem Vorstand des Vereins mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es unbegründet mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrages in Rückstand ist.
- (6) Absatz 5 gilt auch im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder sonstiger grober Verstöße gegen die Vereinsinteressen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
- (7) Die Mitteilung über eine Entlassung aus der Mitgliedschaft (Abs. 5 und 6) ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Sie fördern den Verein nach besten Kräften.
- (3) Sie verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages; er ist zu einem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt bzw. bei Eintritt in den Verein zur Zahlung fällig.
- (4) Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung, sofern sie an diesem Tag das 14. Lebensjahr vollendet haben (wahlberechtigt) und können in die Vereinsgremien gewählt oder berufen werden.
- (5) Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Ansprüche gegen das Vermögen des Vereins.

§ 7 Fördernde Mitglieder

- (1) Personen, welche den Zweck und die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen, können als Kreis der fördernden Mitglieder geführt werden.
- (2) Fördernde Mitglieder sind insbesondere:
 - Familien und ältere Freunde als Freundeskreis zur Förderung der CVJM-Arbeit
 - Personen, die trotz Zahlung eines regelmäßigen Beitrages keine formelle Mitgliedschaft erwerben wollen
 - Personen, die Geld- und/oder Sachspenden erbringen
- (3) Fördernde Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne der § 26 und § 27 BGB und damit auch keine Mitglieder im Sinne der § 5 und § 6 dieser Satzung.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Hinzufügung besonderer Titel, die auf die Verdienste um den Verein Bezug nehmen (z. B. Ehrenvorsitzender) ergänzt werden.
- (3) Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung der wahlberechtigten Mitglieder
- der Mitarbeiterkreis
- der Vorstand

§ 10 Hauptversammlung der wahlberechtigten Mitglieder (HV)

- (1) Jährlich einmal treten die wahlberechtigten Mitglieder zur Hauptversammlung zusammen.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Hauptversammlungen anberaumen.
- (3) Von einem Viertel der wahlberechtigten Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer HV verlangt werden; sie muss innerhalb von drei Monaten vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.
- (5) Die Einladung zu einer Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 10 Tage vor dem Termin.
- (6) Die Leitung der HV hat der Vorsitzende.
- (7) Sind die Vorsitzenden verhindert (§ 13 Abs. 1), so leitet die Versammlung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied; die Sitzungsleitung kann an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden.
- (8) Jede ordentlich einberufene HV ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (9) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte gefasst werden.
- (10) Jedes in der HV erschienene wahlberechtigte Mitglied hat Sitz und Stimme; Vertretung durch Vollmacht ist nur bei juristischen Personen und BGB-Gesellschaften möglich.
- (11) Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung; geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn sie von einem Zehntel der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (13) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (14) Einem leitenden Sekretär des Vereins steht das Stimm- und Wahlrecht zu.
- (15) Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren, zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (16) Zu der HV können Mitglieder und andere Personen durch den Vorsitzenden als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen bzw. zugelassen werden.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung (HV)

- (1) Die HV beschließt über Grundsätze, nach denen der Mitarbeiterkreis und der Vorstand zu arbeiten haben.
- (2) Zu den Aufgaben einer HV gehören insbesondere:
 - Überwachung der satzungsmäßigen Arbeit
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Abteilungsleiter und Aussprache darüber
 - Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und Aussprache darüber
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - Entlastung der geschäftsführenden und leitenden Ämter
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Berufung eines oder mehrerer Revisoren
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Ernennung zu Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über rechtzeitig gestellte Anträge
 - Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Zielsetzungen für die Vereinsarbeit
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu berufen, der über seine Tätigkeit ein Protokoll führt; dieses ist Bestandteil des Hauptversammlungsprotokolls.
- (4) Für die Durchführung der Wahl kann die HV eine Wahlordnung erlassen.
- (5) Der Wahl oder Berufung von entschuldigt fehlenden wahlberechtigten Mitgliedern steht nichts entgegen.

§ 12 Mitarbeiterkreis (MAK)

- (1) Der Mitarbeiterkreis besteht aus der Versammlung der Mitarbeiter.
- (2) Der Mitarbeiterkreis hat die Aufgabe, die in dieser Satzung niedergelegten Ziele zu verwirklichen.
- (3) Die Mitarbeiter treffen sich zu regelmäßigen Besprechungen.
- (4) Die Berufung zum Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand.

§ 13 Vorstand (V)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem von der Hauptversammlung gewählten
 - Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Beisitzerund - falls vorhanden -
 - dem leitenden Sekretär
- (2) Vorstand i. S. von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder bei Beauftragung durch den Vorsitzenden tätig wird.
- (4) Der Vorstand führt sein Amt zwei Jahre, jeweils bis zur nächsten Neuwahl; dies gilt auch bei einer Neubesetzung während der Amtszeit.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand durch Berufung selbst ergänzen.
- (6) Beschlussfassung, Abstimmung und Protokollführung richten sich sinngemäß nach § 10 Abs. 8 und 10 bis 16 der Satzung.
- (7) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen volljährig sein.
- (8) Zu Vorstandssitzungen ist unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen.

§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder (VM)

- (1) Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere:
 - die rechtliche Vertretung des Vereins in allen Fällen
 - die Berufung der Mitarbeiter
 - die Dienstaufsicht über das Personal
 - die Einberufung und Leitung der Hauptversammlungen
 - die Einberufung und Leitung der Mitarbeiterkreiseim Einvernehmen mit dem Vorstand.

- (2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegen insbesondere
- die Vertretung des Vorsitzenden in allen Fällen
 - die Erledigung der an ihn delegierten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (3) Dem Schatzmeister obliegen insbesondere
- die Erstellung des Jahres-Haushaltsplanes
 - die Führung der Vereinskasse
 - die Erledigung des Zahlungsverkehrs
 - das Inkasso der Mitgliedsbeiträge
 - die Führung der Vereinsbuchhaltung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die laufende Überwachung des Haushalts
 - die Erstattung des Finanzberichtes vor der HV
 - die Erledigung der an ihn delegierten Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (4) Dem Schriftführer obliegen insbesondere
- die Führung der Sitzungsprotokolle
 - die Erledigung des Schriftverkehrs
 - die Aktenführung und Kartei-/Dateiführung
 - die Fortschreibung der Vereinsgeschichte im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (5) Die dem leitenden Sekretär obliegenden Aufgaben werden in einer Dienst-anweisung geregelt.
- (6) Der Vorstand berät und entscheidet insbesondere über
- die Aufnahme von Mitgliedern
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Aufnahme von Mitarbeitern
 - die Entlassung von Mitarbeitern
 - die Ernennung zu Ehrenmitgliedern als Vorschlag an die HV.

§ 15 Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Zur Vorbereitung und Erledigung besonderer Aufgaben können von den Vereinsorganen geeignete Personen mit einschlägigen Kenntnissen in Ausschüssen und Arbeitskreise berufen werden.
- (2) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Leiter.
- (3) Einen Ausschuss können Aufgaben mit beschließender Funktion übertragen werden.
- (4) Die Ergebnisse eines Ausschusses oder Arbeitskreises werden von dessen Leiter dem Vereinsorgan berichtet oder zur Beschlussfassung vorgelegt, das ihn einberufen hat; die Ergebnisse sind zu protokollieren.
- (5) Dem Vorsitzenden des Vereins steht das Recht auf Sitz in jedem Arbeitskreis sowie Sitz und Stimme in jedem Ausschuss zu.

§ 16 Finanzen, Vermögen, Revision

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abteilungen und Gruppen des Vereins besitzen kein eigenes Vermögen und dürfen solches auch nicht erwerben.
- (3) Geld oder Sachwerte, die einer Abteilung oder Gruppe des Vereins geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Vereins.
- (4) Sonderkassen sind grundsätzlich nicht gestattet; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Sie müssen über die Vereinsbuchhaltung abgerechnet werden und unterstehen der Kontrolle des Schatzmeisters und der Revisoren.
- (5) Finanzielle und sonstige Förderungen des CVJM-Landesverbandes Bayern e. V. sind Aufwendungen im Sinne dieser Satzung; bei Förderung anderer Organisationen, Gruppen oder Personen ist die Verwendung im Sinne dieser Satzung vom Vorstand in jedem Einzelfall zu prüfen.
- (6) Die von der Hauptversammlung berufenen Revisoren sind nur der HV gegenüber verantwortlich.
- (7) Den Revisoren obliegen insbesondere
 - die Prüfung der Buchführung und der Vereinskasse
 - die Kontrolle über das Vereinsvermögen
 - die Abgabe des Prüfungsberichtes vor der Hauptversammlung
 - die Beantragung der Entlastung des Vorstandes und der leitenden Ämter in der Hauptversammlung
 - die Information des Vorsitzenden über ggfs. auftretende Differenzen und Unregelmäßigkeiten
- (8) Die Revisoren führen ihr Amt ein Jahr, sie bleiben bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt; eine erneute Berufung ist zulässig.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur in einer Hauptversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden.
- (2) Die biblische Grundlage des Vereins (§ 2) und die Gemeinnützigkeit (§ 4) können nicht umgestoßen oder aufgehoben werden; eine Änderung der Grundlage und des Zwecks bedürfen der Genehmigung des CVJM-Landesverbandes Bayern e. V. oder dessen Rechtsnachfolgers.
- (3) Die Satzungsänderung muss in der Tagesordnung der Einladung angekündigt werden.
- (4) Die Beschlussfähigkeit kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Ein Beschluss kommt nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder zustande.
- (6) Eine wegen Beschlussunfähigkeit erneut einzuberufende HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beschließt nach Absatz 5; in der Einladung zu dieser HV muss darauf besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 10 Absatz 5 ist zu beachten.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer HV erfolgen.
- (2) Die Auflösung muss in der Tagesordnung zur Einladung angekündigt sein.
- (3) Die Beschlussfähigkeit kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Eine wegen Beschlussunfähigkeit (Abs. 3) erneut einzuberufene HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig und beschließt nach Absatz 5; in der Einladung zu dieser HV muss darauf besonders hingewiesen werden. Die Einladungsfrist nach § 10 Absatz 5 ist zu beachten.
- (5) Ein Beschluss kommt nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder zustande.
- (6) Nach beschlossener Auflösung besorgt der amtierende Vorstand zügig die Abwicklung der Geschäfte und die Auflösung des Vereinsvermögens, innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung.

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Grundlage und des Zwecks fällt das
- bewegliche Vermögen, soweit es nicht zur Befriedigung von Verbindlichkeiten erforderlich ist, an den CVJM-Landesverband Bayern e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, wenn dieser nicht mehr besteht an die Evang. Kirchengemeinde Speichersdorf,
 - das unbewegliche Vermögen an die Evang. Kirchengemeinde Speichersdorf oder wenn diese die Annahme ablehnt, an den CVJM-Landesverband Bayern e. V. oder dessen Rechtsnachfolger,
- mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 16. Oktober 1977 mit Änderungsbeschlüssen vom
- 6. Oktober 1978
 - 15. Februar 1991
 - 13. Februar 1998
 - 13. Februar 2011.
- (2) Beschlossen in der Hauptversammlung vom 13 Februar 2011.

Speichersdorf, den 13. Februar 2011

CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN e. V.
Speichersdorf